

19. Dezember 2007 FIN C

2 2 4 1 **Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der
Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr 2008**

Inhaltsverzeichnis

Sachgebiete	Ziffer	Seite
Gehälter	1.	2
- Minderjähriges Hausdienst- und Spitalhilfspersonal	1.1	2
- Minderjähriges Büropersonal	1.2	2
- Lernpersonal in der Kantonsverwaltung,	1.3	2
- Lernpersonal an Spitälern, Kliniken, Kantonsbetrieben und medizinischen Instituten, Landwirtschaftslehrlinge sowie Praktikantinnen und Praktikanten		
- Lernende gemäss NKG	1.4	3
- In der kantonalen Verwaltung tätige Aushilfen	1.5	3
- Im Stundengehalt tätiges Reinigungspersonal	1.6	4
- Im Stundengehalt tätiges minderjähriges Reinigungspersonal	1.7	4
Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrauslagen	2.	5
- Entschädigung für eine Hauptmahlzeit	2.1	5
- Entschädigung für zusätzliche Mahlzeiten	2.2	5
- Entschädigung für Übernachtung mit Frühstück	2.3	5
- Entschädigung für die Benutzung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten	2.4	5
- Abgabe von Halbtaxabonnement	2.5	6
Zulagen bzw. Entschädigungen für ausserordentliche Arbeitszeit	3.	6
- Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit	3.1	6
- Zulagen für Pikettdienst	3.2	6
Prämienleistung des Personals an die Unfallversicherung	4.	6
Wert der Naturalien	5.	7
- Kost und Logis für sich allein	5.1	7
- Verpflegung für sich und Familie	5.2	7
- Einzelne Mahlzeiten	5.3	8
Schlussbestimmungen	6.	8



In Ausführung von Art. 1, 77, 79 und 109 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) und der Artikel 1, 74, 75, 104, 113, 115, 119 und 144 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) werden mit Wirkung ab **1. Januar 2008** folgende Ansätze festgesetzt:

1. Gehälter

1.1. Minderjähriges Hausdienst- und Spitalhilfspersonal

Klassen	Jahresgehalt	Gehalt pro Monat
146 (16. Aj.)	Fr. 28'750.80	Fr. 2'211.60
147 (17. Aj.)	Fr. 32'555.25	Fr. 2'504.25
148 (18. Aj.)	Fr. 38'389.00	Fr. 2'953.00

Bemerkungen

- Im Betrag des Jahresgehaltes ist das 13. Monatsgehalt inbegriffen.
- Die Einreihung in die Klassen 146, 147 und 148 erfolgt auf **Beginn des Jahres, in welchem das entsprechende Alter erreicht wird.**
- Mit Vollendung des 18. Altersjahres ist die Einreihung in eine ordentliche Gehaltsklasse vorzunehmen; diese erfolgt auf den nächst folgenden Monat.

1.2 Minderjähriges Büropersonal

Klassen	Jahresgehalt	Gehalt pro Monat
146 (16. Aj.)	Fr. 28'750.80	Fr. 2'211.60
147 (17. Aj.)	Fr. 32'555.25	Fr. 2'504.25
148 (18. Aj.)	Fr. 38'389.00	Fr. 2'953.00

Bemerkungen

- Im Betrag des Jahresgehaltes ist das 13. Monatsgehalt inbegriffen.
- Vorausgesetzt wird ein einjähriger Handelsschulkurs mit Diplom oder ein anderer Nachweis der entsprechenden Fähigkeiten.
- Die Einreihung in die Klassen 146, 147 und 148 erfolgt auf **Beginn des Jahres, in welchem das entsprechende Alter erreicht wird.**
- Mit Vollendung des 18. Altersjahres ist die Einreihung in eine ordentliche Klasse vorzunehmen.

1.3 Lernende in der kantonalen Verwaltung, Lernpersonal an Spitälern, Kliniken, Kantonsbetrieben und medizinischen Instituten, in der Landwirtschaft*) sowie Praktikantinnen und Praktikanten

Klassen	Lehrjahr/Stufe	Jahresentschädigung	Monatsentschädigung
350	1	Fr. 8'879.00	Fr. 683.00
351	2	Fr. 11'837.80	Fr. 910.60
352	3	Fr. 15'050.10	Fr. 1'157.70
353	4	Fr. 20'039.50	Fr. 1'541.50
354	5	Fr. 24'183.90	Fr. 1'860.30
360*)	1	Fr. 14'674.20	Fr. 1'222.85
361*)	2	Fr. 15'922.20	Fr. 1'326.85
362*)	3	Fr. 16'547.40	Fr. 1'378.95

1.4 Lernende in der kantonalen Verwaltung, die nach den Vorschriften der "Neuen kaufmännischen Grundbildung" (NKG) ausgebildet werden

Klassen	Lehrjahr/Stufe	Jahresentschädigung	Monatsentschädigung
370	1	Fr. 8'879.00	Fr. 683.00
371	2	Fr. 11'837.80	Fr. 910.60
372	3	Fr. 17'412.85	Fr. 1'339.45

Bemerkungen

- Der Beitrag an die Schulkosten von Lernenden in der kantonalen Verwaltung, die nach den Vorschriften der "Neuen kaufmännischen Grundbildung" (NKG) ausgebildet werden, sowie an Lernende der Branche Informatik, beträgt im **1. Lehrjahr Fr. 300.-** und im **2. Lehrjahr Fr. 150.-**.
- Im Betrag des Jahresgehaltes der Klassen 350 – 354 und 370 – 372 ist das 13. Monatsgehalt inbegriffen.
- Den Lernenden in Landwirtschaft (Klassen 360 - 362) **wird kein 13. Monatsgehalt** ausgerichtet.
- Lernende des Projekts ‚Lehre und Sport‘ erhalten in den ersten 3 Lehrjahren eine Entschädigung von 75 % der Klassen 370 - 372, bzw. im 4. Lehrjahr eine Entschädigung von 75% der Klasse 353.
- Klasse 362 kommt nur für Gemüsegärtnerlernende zur Anwendung.
- Forstwartlernende und Kochlernende werden gemäss den Klassen 351 - 353 entschädigt.
- Dentalassistenten-Lernende werden gemäss den Klassen 350 und 351 entschädigt.
- Hauswirtschafts-Lernende werden gemäss den Klassen 352 - 354 entschädigt.
- Hebammenschülerinnen werden nach den Klassen 352 - 354 entschädigt.
- Für Lernpersonal an Spitälern, Kliniken, Kantonsbetrieben und Instituten gelten zusätzlich die RRB 2245/79, 1643/80 und 0118/96.
- Entschädigung von **Praktikantinnen und Praktikanten**: Siehe die entsprechenden Verordnungen und RRB für die Bereiche Sozialberufe, Gesundheitswesen, Erziehungsberatung, Ingenieure, Fürsprecher, Notare und Lernvikare.
- Lernende, die eine zweite Lehre absolvieren, werden gegenüber der Anfangsklasse um eine Klasse höher eingereiht.

Weitere Angaben betreffend „Entlöhnung der Lernenden“ können im Intranet entnommen werden: http://www.in.pa.fin.be.ch/personalhandbuch-gehalt-gk_der_lernenden_d-2.pdf

1.5 In der kantonalen Verwaltung tätige Aushilfen

Einreihung

- Der **Stunden-** bzw. **Tagesansatz** sowie das Monatsgehalt für Büroaushilfen und Aushilfsarbeiterinnen/-arbeiter hat grundsätzlich der Einreihung in eine Gehaltsklasse gemäss PV zu entsprechen. Die Gehaltseinreihung ist gemäss der Richtpositions-umschreibung vorzunehmen. Die Festsetzung der Gehaltsstufen erfolgt gestützt auf Art. 40 PV.

Sozialzulagen

- Sozialzulagen werden gemäss Art. 83 ff. PG ausgerichtet. Die **Betreuungszulage** wird mit einem Zuschlag von Fr. 14.55 auf dem Taglohn, beziehungsweise von Fr. 1.76 auf das Stundengehalt abgegolten. Die **Kinderzulage** wird mit Fr. 7.27 (Kinder bis 12 Jahre) und Fr. 8.64 (Kinder über 12 Jahre) pro Tag, beziehungsweise Fr. 0.88 und Fr. 1.04 pro Stunde ausgerichtet.

Ferienanspruch

- Dieser richtet sich nach Art. 144 ff. PV

Entschädigungsberechtigte Arbeitszeit

- Es sind nur die effektiven Arbeitstage/-stunden sowie die dienstfreien Tage gemäss Art. 151 PV (ohne Samstage und Sonntage) zu entschädigen.

1.6 Im Stundengehalt tätiges Reinigungspersonal

Einreihung

- Die Einreihung erfolgt gemäss Richtpositionsumschreibung, in der Regel "Handwerkliche/r Mitarbeiter/in V" (RPU 3513) oder "Hotelleriemitarbeiter/in III d" (RPU 3514) in Klasse 2. Ab 1. März 2008 lautet die neue Funktion „Mitarbeiter/in Reinigungsdienst“.
- Gehaltsaufstieg gemäss den Vorschriften von Art. 49 PV.

Ferien

- Der Ferienanspruch wird in Form einer Ferienentschädigung abgegolten. Zum Gehalt pro Stunde ist folgende Ferienentschädigung zusätzlich auszurichten und in der Gehaltsabrechnung separat auszuweisen:

Alter	20 - 49	50 - 59	ab 60
Ferienentschädigung	9,70 %	11,59 %	14,04 %

Feiertage

- Es sind nur die effektiven Arbeitsstunden und die durchschnittlichen Stunden für die dienstfreien Tage gemäss Art. 151 PV (ohne Samstage und Sonntage) zu entschädigen, d.h., die dienstfreien Tage werden durch die zusätzlich gemeldeten Stunden abgegolten. Werden die durchschnittlichen Stunden der dienstfreien Tage nicht effektiv entschädigt, steht dem Reinigungspersonal mit ganzjähriger Anstellung eine Feiertagsentschädigung von 3,077 % zu. Für die prozentuale Ausrichtung der Feiertagsentschädigung ist aus administrativen Gründen die Zustimmung des Personalamtes erforderlich.

Besonderes

- Sozialzulagen werden gemäss Art. 83 ff. PG ausgerichtet (Zuschlag auf Stundengehalt, vgl. Ziffer 1.5).

1.7 Im Stundengehalt tätiges minderjähriges Reinigungspersonal

Alter	Gehaltsklasse	Gehalt pro Jahr	Gehalt pro Stunde
bis 15	110	Fr. 23'812.80	Fr. 10.90
bis 16	111	Fr. 28'108.80	Fr. 12.85
bis 17	112	Fr. 31'477.20	Fr. 14.40
bis 18	113	Fr. 36'820.80	Fr. 16.85

Einreihung

- Die Einreihung in die Klassen 110 bis 113 erfolgt auf **Beginn des Jahres, in welchem das entsprechende Alter erreicht wird.**
- Mit Vollendung des 18. Altersjahres ist die Einreihung in eine ordentliche Klasse vorzunehmen.
- In den Ansätzen der Klassen 110 - 113 ist das 13. Monatsgehalt inbegriffen.

Ferien

- Der Ferienanspruch wird in Form einer Ferienentschädigung von 11,59 % abgegolten. Diese ist in jeder Gehaltsabrechnung separat auszuweisen.

Besonderes

- Die Berechnung des genauen Betrags inklusive Rundung erfolgt pro Abrechnung abhängig von der Stundenzahl. Deshalb kann beim Stundenansatz eine geringe Rundungsdifferenz entstehen.

2. Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrauslagen

2.1 Entschädigung für eine Hauptmahlzeit Fr. 24.00
(Art. 103 Abs.1 PV)

2.2 Entschädigung für zusätzliche Mahlzeiten
(Art. 103 Abs. 2 PV)

Hauptmahlzeit Fr. 16.00
Frühstück Fr. 8.00

2.3 Entschädigung für Übernachtung mit Frühstück
(Art. 103 Abs. 4 PV)

- ohne Vorlage von Belegen die effektiven Auslagen, jedoch höchstens Fr. 100.00.
- gegen Vorlage entsprechender Belege werden die effektiven Auslagen im Rahmen einer Mittelklassunterkunft vergütet.

2.4 Entschädigung für die Benutzung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten
(Art. 113 PV)

2.4.1 Ordentliche Kilometerentschädigung

Personenwagen	Hubraum	bis 9000 km	ab 9000 km
Bis	1200 ccm	60 Rp.	50 Rp.
Von	1201 - 1600 ccm	65 Rp.	55 Rp.
Ab	1601 ccm	70 Rp.	60 Rp.
		bis 5000 km	ab 5001 km
Motorfahrrad	--	20 Rp.	15 Rp.
Kleinmotorrad	--	30 Rp.	25 Rp.
Motorrad, Scooter	--	40 Rp.	35 Rp.

2.4.2 Für Dienstfahrten mit privaten Kombiwagen, Kleintransportern oder mit einem Anhänger, bei welchen grössere Mengen Material transportiert werden, können die Direktionen einen Zuschlag von 15 - 25 Rappen pro Kilometer zu den Ansätzen gemäss Ziffer 2.4.1 bewilligen.

2.4.3 Jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Motorfahrzeuge vielfach unter besonders schwierigen Verhältnissen auf ihren Dienstfahrten einsetzen müssen oder deren Motorfahrzeuge durch Materialtransporte besonders strapaziert werden, können die Direktionen einen Zuschlag von 5 Rappen pro Kilometer zu den Ansätzen gemäss Ziffer 2.4.1 gewähren, jedoch für höchstens 5000 Kilometer pro Jahr.

2.4.4 Soweit das Pflichtenheft häufig und regelmässig Verschiebungen mit dem privaten Motorfahrzeug vorsieht, kann die Ernennungsbehörde eine pauschale Kilometerentschädigung bis maximal Fr. 300.00 pro Monat festlegen.

2.5 Abgabe von Halbtaxabonnements
(Art. 111 Abs. 2 PV)

3. Zulagen bzw. Entschädigungen für ausserordentliche Arbeitszeit

3.1. Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit (Art. 119 PV)

Die Nacht- und Wochenendzulage für Personal in den Klassen 1 - 18 beträgt pro geleistete Arbeitsstunde Fr. 5.00 brutto.

Ein Nachtwachenzuschlag zum vorgenannten Stundenansatz wird bis zu einer Dienstleistung von 540 Stunden Nachtdienst pro Kalenderhalbjahr ausgerichtet. Für weitere geleistete Stunden beträgt der Ansatz Fr. 2.50 pro Arbeitsstunde, d.h. er reduziert sich um die Hälfte.

3.2 Zulagen für Pikettdienst (Art. 115 PV)

Die Zulagen für Pikettdienst betragen:

- Bereitschaftsdienst Fr. 30.00
- Präsenzdienst Fr. 40.00

Für das Strassenunterhaltungspersonal gelten besondere Vorschriften.

4. Prämienleistung des Personals an die Unfallversicherung (Art. 185 ff. PV)

	Nichtberufs- Unfallversicherung	Zusatzversicherung für Todes- / Invaliditätsfall und Zahnbruchschaden deckung	Total Promille des AHV-pflichtigen Gehaltes
Kantonspersonal exkl. SUVA-Versicherte	3,56 ‰ (Visana Vers.)	0,22 ‰ (Visana Vers.)	3,78 ‰
SUVA-Versicherte	9,30 ‰ (SUVA)	0,22 ‰ (Visana Vers.)	9,52 ‰

Bemerkungen:

- Bei Lernenden werden die Prämien vom Staat übernommen.
- Die Zusatzversicherung sieht folgende Kapitalleistungen vor:
 - im Todesfall: 1/2 Jahresgehalt, mindestens jedoch Fr. 30'000.00
 - im Invaliditätsfall: 1 Jahresgehalt (mit Progression bis 225 %),
mindestens jedoch Fr. 60'000.00.
- Mitversichert durch die Zusatzversicherung sind auch die Behandlungskosten für alle durch die UVG-Versicherung nicht gedeckten Zahnbruchschäden, sofern sie nicht auf einen Krankheitszustand zurückzuführen sind.
- Gegen Nichtberufsunfälle ist nur dasjenige Personal versichert, das einen Beschäftigungsgrad von mindestens 8 Arbeitsstunden pro Woche aufweist.

5. Wert der Naturalien

(Art. 62 PG)

5.1 Kost und Logis für sich allein

a. Gehaltsabzug pro Monat

Verpflegung	Kategorie 1	Fr. 657.00	für Gehaltsklassen 19 - 30
	Kategorie 2	Fr. 558.00	für Gehaltsklassen 01 - 18
Zimmer	Kategorie 1	Fr. 263.00	Einzelzimmer mit Dusche und WC
	Kategorie 2	Fr. 227.00	Doppelzimmer, einfache Einzelzimmer
	Kategorie 3	Fr. 172.00	einfache Zimmer mit mehr als einem Bett

b. Verzicht auf Mahlzeiten

Bei bewilligtem Verzicht auf Mahlzeiten werden bewertet:

Das Morgenessen mit 1/6, das Mittagessen mit 3/6 und das Abendessen mit 2/6 des gesamten Abzuges für die Verpflegung.

c. Mitverpflegung von Kindern

Werden bei Kost und Logis für sich allein Kinder mitverpflegt, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg zu melden. Der Abzug wird vom Personalamt von Fall zu Fall festgesetzt.

d. Vergütung bei Ferien und Krankheit

Bei Ferien und Frei-Tagen sowie während der ersten 30 Tage Spitalaufenthalt infolge Krankheit wird dem Personal, das Kost und Logis für sich allein bezieht, für die nicht bezogene Verpflegung die folgende Vergütung pro Tag ausgerichtet:

Kategorie 1	Fr. 21.90
Kategorie 2	Fr. 18.60

Dauert die Krankheit länger als 30 Tage, so wird nach dem 30. Tag der Abwesenheit der Abzug für Verpflegung sistiert. Wird zudem das Zimmer geräumt, so fällt auch der Abzug für dieses weg.

5.2 Verpflegung für sich und Familie

a. Gehaltsabzug pro Monat

	Kinderlose Ehepaare	Familie mit 1-3 Kindern	Familie mit 4 und mehr Kindern
Kategorie 1	Fr. 1'314.00	Fr. 1'514.00	Fr. 1'714.00
Kategorie 2	Fr. 1'116.00	Fr. 1'316.00	Fr. 1'516.00

Im vorstehenden Rahmen sind die Eltern und die Kinder eingeschlossen, solange der Anspruch auf die Kinderzulage besteht. Für erwerbslose Kinder, für die die Kinderzulage nicht mehr gewährt werden kann, und die regelmässig im Kantonsbetrieb verpflegt werden, kommen die folgenden Beträge vom Gehalt in Abzug:

Kategorie 1	Fr. 328.00 pro Monat
Kategorie 2	Fr. 280.00 pro Monat

b. Mitverpflegung von Verwandten und Bekannten

Von den Bezüchern der Verpflegung für sich und Familie ist für Erwachsene, Bekannte und Verwandte, die während mehr als zehn Tagen im Jahr an Kost und Logis teilhaben, sowie für erwachsene Kinder, die im Kantonsbetrieb wohnen und von hier aus ihrem Erwerb nachgehen, eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe dieser Entschädigung bemisst sich nach Ziffer 5.3.

c. Vergütung bei Ferien, Krankheit, Militärdienst usw.

Bei Ferien, Spitalaufenthalt und Militärdienst, nicht dagegen bei einzelnen Frei-Tagen, wird den erwachsenen Bezüchern der Verpflegung für sich und Familie folgende Vergütung pro Tag für nicht bezogene Kost zurückerstattet:

Kategorie 1	Fr. 21.90
Kategorie 2	Fr. 18.60

Wird während der Ferien oder aus anderen Gründen die Abgabe der Verpflegung an die ganze Familie vollständig eingestellt, so bemisst sich die Rückerstattung des Verpflegungsabzuges vom Gehalt pro rata der Zeit auf der Basis 1 Tag = 1/30 des Monatsabzuges.

5.3 Einzelne Mahlzeiten

Der Preis der von Kantonsbetrieben abgegebenen Verpflegung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zum Kreis der Naturalienbezüger gehören, sowie an andere Personen (vgl. Ziffer 5.2 b) ist durch die einzelnen Betriebe so festzusetzen, dass er kostendeckend ist.

6. Schlussbestimmungen

Der RRB Nr. 2247 vom 20. Dezember 2006 wird aufgehoben.

An die Staatskanzlei und die Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten, an das Obergericht, die Staatsanwaltschaft, die Jugendgerichte, das Verwaltungsgericht und die Steuerrekurskommission sowie an die Regierungsstatthalterämter für sich und die in ihrem Amtsbezirk tätigen Ämter der dezentralen Justiz- und Gerichtsverwaltung.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

sig. Nuspliger

